

106. Wird die Anwendung der Tarif-Nr. 8 zu den Reichsstempelgesetzen vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 dadurch ausgeschlossen, daß ein Lastkraftwagen nur gelegentlich für die Beförderung von Personen in Gebrauch genommen wird?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 28. November 1911 i. S. bayer. Fiskus (Bekl.) w. Oberbayer. Zellstoffpapierfabriken, Aktienges. (Kl.). Rep. VII. 186/11.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verwendet seit einigen Jahren in ihrem Gewerbebetriebe zwei Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Lasten. Sie hat diese Fahrzeuge in den Jahren 1907—1909 gelegentlich ihren Arbeitern zu Sonntagsausflügen unentgeltlich überlassen und ist deshalb von der Steuerbehörde auf Grund der Tarif-Nr. 8 zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 zur Entrichtung einer Abgabe von 402,50 *M* herangezogen worden. Sie forderte den Betrag im Rechtswege zurück. Das Landgericht verurteilte auch den Beklagten zur Rückzahlung und das Oberlandesgericht wies seine Berufung zurück. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen.

## Gründe:

... „Zur Anwendung kommen die Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909, die in den die vorliegende Steuerfrage betreffenden Vorschriften übereinstimmen. Die Tarif-Nr. 8 besteuert in der dort angegebenen Weise „Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen“ und § 53 Abs. 1 (§ 56) bestimmt: „Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrags eine Erlaubnisarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.“ Die Lösung der Erlaubnisarte, die das Gesetz als die abgabepflichtige Urkunde betrachtet, hat spätestens drei Tage vor der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs zu erfolgen; der Führer hat die Karte stets bei sich zu tragen (§§ 57, 60 bzw. 60, 63). Die wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der Steuerverbindlichkeit ist sonach die Ingebrauchnahme, die Verwendung des Kraftfahrzeugs für den Zweck der Personenbeförderung, also die Tatsache, daß mittels eines solchen Fahrzeugs Personen von einem Orte zum andern gebracht werden. Eine Ausnahme wird nur für den — unstreitig nicht gegebenen — Fall gemacht, daß dies zur Probe geschieht.

Der Berufsungsrichter faßt das Gesetz enger auf. Ihm genügt nicht die tatsächliche Benutzung des Kraftwagens für die Personenbeförderung; er fordert weiter, daß es sich um die bestimmungsmäßige Benutzung zu diesem Zwecke handeln müsse. Ein Kraftwagen diene der Personenbeförderung nur dann, wenn sie nach dem Willen des Verfügungsberechtigten die regelmäßige Benutzung des Gefährtes darstelle, was sich gewöhnlich schon aus der ganzen Anlage des Fahrzeuges ergebe. Darum unterliege der außergewöhnliche, nur gelegentliche Gebrauch eines Lastautomobils zur Personenbeförderung nicht den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes.

Diese Auslegung des Gesetzes kann nicht gebilligt werden. Sie würde, wie die Revision mit Recht ausführt, seine Handhabung in einer mit der Natur steuerlicher Normen kaum verträglichen Weise erschweren und die Entscheidung über die Steuerpflicht nicht von festen, für die Steuerbehörde ohne weiteres erkennbaren

Merkmale, sondern von einer Erörterung der Frage abhängig machen, ob eine bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges, das Personen befördert, vorliegt, wobei es nach der Auffassung des Berufungsrichters auch auf die Absicht des Besitzers ankommen kann, die häufig nicht ohne weitläufige Ermittlungen festzustellen sein wird. Anscheinend will auch der Berufungsrichter den Besitzer eines Lastautomobils nicht von der Steuer befreien, der dieses zwar an den Wochentagen als solches, an den Sonntagen aber regelmäßig unter Schaffung von Sitzgelegenheiten für Personenfahrten benutzt. Dagegen soll er die Abgabe nicht bezahlen, wenn diese sonntägliche Benutzung nur in selteneren Fällen, vielleicht infolge besonderen Entschlusses in jedem Einzelfall, stattfindet. Es ist klar, daß eine solche Scheidung für die Anwendung eines Steuergesetzes nicht wohl durchführbar ist und die von ihm verfolgten Zwecke gefährdet. Sie wäre nur gerechtfertigt, wenn das Gesetz nicht anders verstanden werden könnte. Dies trifft aber nicht zu.

Legt man, wie es geschehen muß, den Nachdruck auf die Abhängigkeit der Steuerpflicht von der Ingebrauchnahme des Fahrzeuges, so ist es nicht notwendig, als ein der Personenbeförderung dienendes Fahrzeug nur ein solches anzusehen, das regelmäßig nach der ihm vom Besitzer verliehenen Bestimmung Personen befördert. Das Fahrzeug dient dem bezeichneten Zweck auch dann, wenn es für ihn nur im Einzelfall oder in Einzelfällen benutzt wird. Deshalb ist der den Erfolg des Gesetzes allein gewährleistenden, mit seinem Wortlaute nicht unvereinbaren Auslegung der Vorzug zu geben. Aus der vom Entwurf zum Stempelgesetz von 1906 geplanten Bemessung der Steuer nach Sitzplätzen ist ebenso wenig für die Meinung des Berufungsrichters etwas zu folgern, wie daraus, daß die zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen berufenen Behörden den Steuerstellen die Umwandlung eines Lastautomobils in ein Personenautomobil mitzuteilen haben. Ob außer den Fällen, in denen es sich nicht um eine eigentliche Personenbeförderung handelt, wie bei der Mitnahme von Arbeitern zur Be- und Entladung des Fahrzeuges, noch andere denkbar sind, in denen im Hinblick auf ganz besondere Umstände von einer Ingebrauchnahme des Kraftwagens zur Personenbeförderung im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden kann und darum Steuerfreiheit

eintritt, darf dahingestellt bleiben. Es ist unstreitig, daß die Klägerin mehrfach in den Jahren von 1907—1909 die ihr gehörenden Lastkraftfahrzeuge ihren Arbeitern für Sonntagsausflüge zur Verfügung gestellt hat, und daß sie entsprechend benutzt worden sind. Damit ist aber der Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft. Erwägungen der Billigkeit haben bei der Prüfung der Rechtsfrage auszuscheiden.“ . . .